

87 III. 1918

B

Das „Anstellen“ der Schwangeren. Im November 1917 hat belannlich die niederösterreichische Statthalterei mit einer Verordnung verfügt, daß schwangeren Frauen auf Grund einer vom Bezirkspolizeikommissariat ihres Wohnortes auszustellenden Ausweisarte beim Einkauf von Lebensmitteln der Vortritt vor anderen Käufern zu lassen sei, um ihnen so das lästige „Anstellen“ zu ersparen. Diese Anordnung scheint aber für den Bezirk Ottakring gar keine Gültigkeit zu haben, da sich dort die Wachleute um die erwähnte Statthaltereiverordnung gar nicht kümmern. Beschwerden, die dagegen bei dem Bezirkspolizeikommissariat Ottakring eingebracht wurden, hatten bisher nicht den geringsten Erfolg und es scheint, daß die Herren bei diesem Kommissariat glauben, der Statthalterei übergeordnet zu sein. So erklärte nämlich am 31. Jänner d. J. der amtierende Revierinspektor beim Polizeikommissariat in der Subergasse einem Beschwerdeführer, die Wachleute hätten das u n b e d i n g t e R e c h t, die Besitzerinnen von Ausweisarten zurückzuweisen, wenn die zum Verkauf kommenden Waren in keinem Verhältnis zu den vor einem Geschäft „Angestellten“ stehen. Wenn die Statthalterei schon solche Verordnungen erlasse, dann müsse sie auch für die Errichtung einer eigenen Einkaufsstelle für Schwangere vorsorgen. Unter solchen Umständen ist es wohl begreiflich, wenn kürzlich wieder eine Frau in der Brunnengasse, die dem vor der Einkaufsstelle aufgestellten Wachmann Nr. 1918 ihre Ausweisarte vorzeigte, von diesem barisch angeschmauzt wurde: „Jetzt'n schau'n S'oba, daß S'ofahren!“ Wie lange noch soll man sich in Ottakring diese selbstherrliche Willkür der Polizeiorgane gefallen lassen? Wir machen die vorgesetzten Behörden auf dieses Treiben aufmerksam und erwarten natürlich, daß die Rechtsgültigkeit einer Statthaltereiverordnung auch für den Bezirk Ottakring hergestellt wird.

**Bestelltes Fleisch.** Ein eingerückter Landstummamm schreibt uns: Dieser Tage stellte sich meine Frau mit noch einer zweiten Frau am Karmoliterplatz vor einem Fleischhauergeschäft an, um gleich den übrigen Wartenden ein Stückchen Fleisch zu bekommen. Sie waren aber nicht wenig erstaunt, als sie von dem dort Posten stehenden Wachmann erfuhren, daß das Fleisch nur für Kundschäften reserviert sei, die es vorher bestellt haben, und daß sie daher warten müssen, ob ein Fleisch übrigbleibt. Ist es also wirklich schon so weit, daß die Bevorzugung bestimmter Kundschaffen vor den Augen und unter der Aufsicht der Behörden geübt werden darf?